

Sehr geehrte Damen und Herren des Nationalrates

Das Bundesgesetz, mit dem das Berufsrecht der TierärztInnen neu geregelt wird und in der Folge das Tierärztekammergesetz geändert wird befindet sich noch bis zum 26.7. 2020 in Begutachtung. Diesen Umstand zum Anlass nehmend, erlauben wir uns, Sie, mit Anmerkungen zum neuen Tierärztesgesetz zu kontaktieren.

ad §14 Berufsausübung:

Die im Absatz(6) angeführte Tätigkeit des "Wohnsitztierarztes" ermöglicht zwar die Berufsausübung in Form von Praxisvertretungen, angesichts der nach wie vor geltenden Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Beurteilung von selbständiger, freiberuflich geleisteter tierärztlicher Vertretungstätigkeit durch die Sozialversicherung erscheint uns die Anführung eines Vertretungstierarztes als freien Dienstnehmer, analog zum Vertretungsarztmodell gemäß §47aAbsatz4 Ärztesgesetz unbedingt notwendig. Dadurch würde nicht nur Rechtssicherheit für viele Praktiker geschaffen, sondern darauf aufbauend auch, ein wichtiges Werkzeug zur Aufrechterhaltung der tierärztlichen Versorgung vor allem in infrastrukturell benachteiligten Landstrichen geschaffen.

ad §15 Ausübung des tierärztlichen Berufes:

Eine Übertragung tierärztlicher Tätigkeiten an besonders geschulte Hilfspersonen im Einzelfall - Absatz (2) - sollte ausschließlich auf Personen, welche eine, von der Tierärztekammer durch Verordnung im übertragenen Wirkungsbereich (§ 13 Abs. 1 TÄKamG) anerkannte oder festgelegte Ausbildung über die entsprechende Schulung nachweisen können, möglich sein. Die Anführung einer sachkundigen Person gemäß §7 Absatz3Z2 Tierschutzgesetz in Absatz2Z2 erscheint uns äußerst fragwürdig, zumal für die Tätigkeit dieser Personengruppe, weder eine detaillierte Beschreibung noch dafür notwendige Ausbildungserfordernisse existieren und schon alleine deshalb eine Bezugnahme des neuen Tierärztesgesetzes darauf abzulehnen ist. Gerade im Nutztierbereich und der damit verbunden besonders ausgeprägten Verantwortung der Tierärzteschaft als Teil der Lebensmittelproduktion gilt es sehr sorgsam und verantwortungsvoll bei der Schaffung neuer rechtlicher Rahmenbedingungen zu agieren. Wir plädieren daher dezidiert für die Streichung der in Zahl2 Absatz2 angeführten Formulierung.

ad §18 Gemeinschaftspraxen und andere Tierärztesgesellschaften:

Die in §18 Absatz2 Z2 beziehungsweise Z3 formulierten Voraussetzungen zum Betrieb einer Tierärztesgesellschaft sind selbst bei Berücksichtigung der Entwicklerinteressen neuer tierärztlicher Betriebsformen, unverständlich und nach Rechtsauskunft auch juristisch unnötig. Der im Absatz2 Z2 getroffene Ansatz, Rechte und Pflichten von, an Tierärztesgesellschaften minder beteiligten oder darüber hinaus sogar im unselbständigen Dienstnehmerverhältnis stehenden Tierärzten, auf ein externes Tierärztesgremium zu übertragen ist an Skurrilität kaum zu überbieten und sollte daher entfernt werden.

ad §23 Arzneimittelgebarung und Hausapotheke:

Wie in Absatz (2) angeführt, ist der Betrieb einer tierärztlichen Hausapotheke an den Erwerb einer Zusatzqualifikation gemäß §25 und §26 gebunden. Auf Basis dessen halten wir es für unabdingbar schon aus Gründen der im Arbeitsrecht begründeten Weisungsgebundenheit eines tierärztlichen Dienstnehmers gegenüber einem unter Umständen zukünftig nicht dem Tierärztesgesetz unterstellten

Dienstgeber, dass hausapothekenführende Tierärzte ausschließlich weisungsfreie freiberuflich selbständige Tierärzte sein sollten.

Der Beruf des Tierarztes als fixer Bestandteil des Gesundheitswesens fordert zu Recht ein großes Maß an individueller Verantwortung in der Berufsausübung ein. Eine Forderung der die Tierärzteschaft nur nachkommen kann, wenn es die rechtlichen Rahmenbedingungen weiterhin ermöglichen, bei aller notwendigen betriebswirtschaftlichen Kalkulation, ihren Kernaufgaben gegenüber jedem einzelnen Patienten und jedem Konsumenten von Lebensmitteln tierischen Ursprungs, unbeeinflusst und eigenverantwortlich nach zu kommen. Die kritische Auseinandersetzung mit den oben angeführten Vorschlägen zur Abänderung des neuen Bundesgesetzes erscheint uns notwendig um auch in der Zukunft Tierschutz, Tierwohl und Lebensmittelsicherheit garantieren zu können.

Mit der Bitte um wohlwollende Prüfung unserer Eingabe verbleiben wir mit den besten Grüßen und stehen für etwaige Fragen zu Ihrer Verfügung.

Mag med vet Boris Schoder

Dr med vet Josef Perner